

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Ja

Gesetz: Grundgesetz Artikel 101 Abs. 1 Satz 2,
GVG § 16 Satz 2; ZPO § 295

Leitsätze:

1. Bestimmt ein anderer als der gesetzliche Richter einen Verhandlungstermin, so beruht das in diesem Termin ergehende Urteil auf einem Verfahrensmangel, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß der Mangel den Inhalt des Urteils beeinflußt hat. Eine solche Möglichkeit ist nicht auszuschließen, wenn das erkennende Gericht bei fehlerfreier Terminbestimmung anders besetzt gewesen wäre (BVerfG 4,412 [416 - 418]).
2. Ein Rechtsanwalt ist im allgemeinen nicht verpflichtet, interne Vorgänge beim Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

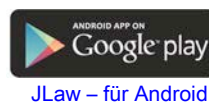
Aktenzeichen: 2 AZR 559/58

Urteil des BAG vom 12. Mai 1960

LAG Baden-Württemberg
(Tübingen)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 559/58

II Sa 28/58 Baden-Württemberg
(Tübingen)

Verkündet
am 12. Mai 1960

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. November 1958 - II Sa 28/58 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1938 einziger Prokurist der Beklagten. Seit 1949 lag die Leitung der Firma fast ganz in seiner Hand. Im November 1957 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Alleininhaber der Beklagten. Sie führten dazu, daß zunächst die Beklagte dem Kläger am 28. Dezember 1957 fristlos kündigte und nach mehreren Einigungsversuchen auch der Kläger am 4. Januar 1958 eine fristlose Kündigung aussprach.

Der Kläger hat Schadenersatzansprüche aus § 70 Abs. 2 HGB geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und sie teilweise abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage ganz abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem Wert des Streitgegenstandes zulässige Revision des Klägers ist begründet, weil das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des Grundsatzes beruht, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 Satz 2 GVG).

In dieser Richtung hat der Kläger in seiner Revisionsbegründung unter anderem behauptet und gerügt, daß Arbeitsgerichtsrat W , obwohl damals seine Bestellung zum Hilfsrichter beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg bereits abgelaufen gewesen sei, den Verhandlungstermin vom 7. November 1958 aufgehoben und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stattdessen den Verhandlungstermin vom 14. November 1958 angesetzt habe, in dem nach streitiger Verhandlung das angefochtene Urteil ergangen ist. Diese Behauptung trifft zu. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und nach den Prozeßakten muß folgendes festgestellt werden:

Durch Erlaß des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg vom 6. Juni 1958 wurde Arbeitsgerichtsrat W bis einschließlich 14. Oktober 1958 zum Hilfsrichter beim Landesarbeitsgericht bestellt. Erst durch weiteren Erlaß vom 12. November 1958, der dem Richter am gleichen Tage ausgehändigt worden ist, wurde er, und zwar mit Wirkung von der Zustellung des Erlasses an bis auf weiteres, erneut zum Hilfsrichter bestellt. Dies geschah in der Erwartung, daß Arbeitsgerichtsrat W demnächst zum Landesarbeitsgerichtsdirektor ernannt und in eine Planstelle beim Landesarbeitsgericht eingewiesen werden würde. Dementsprechend wurde Arbeitsgerichtsrat W durch Urkunde vom 8. Januar 1959 zum Landesarbeitsgerichtsdirektor ernannt. Hiernach fehlte es aber in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 12. November 1958 an einer Grundlage dafür, daß er als Richter beim Landesarbeitsgericht tätig werden konnte. Gleichwohl hat er während dieser Zeit zweimal durch prozeßleitende Verfügung in das Berufungsverfahren eingegriffen. Zuerst hat er am 4. November 1958 den von ihm selbst am 3. Oktober 1958 auf den 7. November 1958 bestimmten Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung aufgehoben. Ferner hat er am 7. November 1958 neuen Verhandlungstermin auf den 14. November 1958 angesetzt. In diesem Termin ist dann unter seinem Vorsitz mündlich verhandelt und das Urteil verkündet worden.

Bei dieser Sachlage kann man zwar nicht ohne weiteres sagen, die entscheidende 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts sei am 14. November 1958 mit Arbeits-



- 4 -

gerichtsrat W als Vorsitzenden unvorschriftsmäßig besetzt gewesen, und es liege deshalb ein absoluter Revisionsgrund im Sinne von § 551 Nr. 1 ZPO vor. Denn am 14. November 1958 war Arbeitsgerichtsrat W bereits wieder Hilfsrichter beim Landesarbeitsgericht, und er war, die Rechtswirksamkeit seiner Bestellung vorausgesetzt, daher nicht gehindert, als Vorsitzender der 2. Kammer tätig zu werden. Es fragt sich aber, ob der Umstand, daß er am 4. November und 7. November 1958, ohne Richter beim Landesarbeitsgericht zu sein, in der festgestellten Weise in das Verfahren eingegriffen hat, ein Verfahrensmangel ist, der es notwendig macht, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Zu dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. März 1956 (BVerfGE 4, 412) Stellung genommen. Es handelte sich um eine Strafsache, in der ein Vorsitzender einer Strafkammer, der sich für befangen erklärt hatte, seinem Stellvertreter nahegelegt hatte, Hauptverhandlungstermin auf einen bestimmten Tag anzusetzen. Bei seiner Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde des Angeklagten ist das Bundesverfassungsgericht u.a. davon ausgegangen, daß das Verbot, niemand dürfe seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, obwohl es zunächst hauptsächlich nur gegen jede Art von Kabinettsjustiz gerichtet gewesen sei, sich im Laufe der Zeit zu einer nicht nur die Gewaltenteilung, sondern die Rechtsstaatlichkeit überhaupt garantierenden Verfassungsnorm entwickelt habe, derart, daß nunmehr seine Schutzfunktion auch darauf gerichtet sei, daß niemand durch Maßnahmen innerhalb der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen werden dürfe. Eine solche Entziehung liege auch dann vor, wenn ein unzuständiger Richter zwar nicht den Prozeß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



selbst entscheide, aber die Entscheidung vorbereitende richterliche Handlungen ausübe, insbesondere einen Termin anberaume. Der einer solchen Terminsanberaumung anhaftende Mangel ergreife das in der Sache ergehende Urteil allerdings nur, wenn es auf dem Verfahrensmangel beruhe. Das sei aber schon dann der Fall, wenn nur die Möglichkeit bestehe, daß der Mangel den Inhalt des Urteils beeinflußt hat. Eine solche Möglichkeit sei nicht auszuschließen, wenn das erkennende Gericht bei fehlerfreier Terminsanberaumung vielleicht anders besetzt gewesen wäre.

Dieser Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schließt sich der erkennende Senat an. Sie muß wegen ihres rechtsstaatlichen Gehaltes für den Zivilprozeß und damit auch für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten ebenso gelten wie für den Strafprozeß.

Im vorliegenden Fall kann kein Zweifel darüber sein, daß der Termin am 14. November 1958, in dem nach streitiger Verhandlung das Urteil erging, von einem anderen als dem hierfür zuständigen gesetzlichen Richter, nämlich einem damals gar nicht zum Landesarbeitsgericht gehörigen Richter, angesetzt worden ist. Es bleibt aber die Frage, ob diese hiernach unkorrekte Terminbestimmung ursächlich für das Urteil war, genauer gesagt, ob es ausgeschlossen ist, daß ohne die beanstandeten prozeßleitenden Verfügungen des Arbeitsgerichtsrats W vom 4. November und 7. November 1958 die Kammer des Landesarbeitsgerichts in anderer Besetzung als am 14. November 1958 entschieden hätte und zu einem anderen Urteil gekommen wäre. Dies läßt sich keineswegs ganz ausschließen. Es mag zwar sein, daß, wenn nicht Arbeitsgerichtsrat W am 4. November 1958 den Termin vom 7. November 1958 aufgehoben hätte, ein anderer, nämlich der als stellvertretende Vorsitzende der 2. Kammer wirklich zuständige Richter, dazu genötigt gewesen wäre, weil er selbst wegen seiner Be-



- 6. -

lastung mit anderen Dienstgeschäften keine Zeit hatte, den Termin abzuhalten, oder auch aus der vernünftigen Überlegung, daß es sachdienlich sei, wenn Arbeitsgerichtsrat W nach seiner zu erwartenden neuen Bestellung zum Hilfsrichter die von ihm begonnene mündliche Verhandlung und Parteivernehmung fortsetze. Ganz sicher ist dies jedoch nicht. Noch weniger aber läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß der stellvertretende Vorsitzende, wenn er den Termin am 7. November 1958 aufgehoben hätte, einen neuen Termin ebenfalls bereits und gerade auf den 14. November 1958 angesetzt hätte. Hätte er ihn aber auf einen späteren Tag angesetzt, dann wäre zwar vermutlich auch Arbeitsgerichtsrat W Vorsitzender geworden. Aber es hätten dann wahrscheinlich andere Landesarbeitsrichter als Beisitzer mitgewirkt. Bei diesen Ungewißheiten kann nicht ausgeschlossen werden, daß ohne das formell unzulässige Eingreifen des Arbeitsgerichtsrats W am 4. und 7. November 1958 ein anderes Urteil ergangen wäre. Damit soll nicht gesagt sein, daß Arbeitsgerichtsrat W mit seiner formell rechtswidrigen Absetzung des alten und Ansetzung eines neuen Termins eine zu mißbilligende Absicht im Hinblick auf den materiellen Inhalt des Berufungsurteils verfolgte. Vielmehr ist anzunehmen, daß er, wenn auch mit formell unzulässigen Mitteln, danach strebte, den Prozeß schnell und ohne Richterwechsel zu Ende zu führen. Diese gute Absicht kann aber den Verfahrensmangel nicht heilen. Denn sie hebt den dargelegten ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verfahrensmangel und dem angefochtenen Urteil nicht auf.

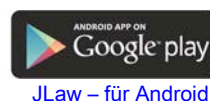
Der Verfahrensmangel ist schließlich auch nicht dadurch geheilt worden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ihn bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nicht gerügt hat. Denn es kann nicht festgestellt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte den der Terminsbestimmung anhaftenden Mangel damals

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

91
schon kannte oder auch nur kennen mußte (§ 295 ZPO). Aus der Erklärung, die der Prozeßbevollmächtigte vor dem Senat abgegeben hat und die von der Beklagten nicht bestritten worden ist, geht nämlich hervor, daß er sich am 5. oder 6. November 1958 beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts telefonisch über die Aufhebung des Termins am 7. November 1958 beschwert und dabei erfahren hat, Arbeitsgerichtsrat W sei nicht mehr Hilfsrichter beim Landesarbeitsgericht, seine Ernennung zum Landesarbeitsgerichtsdirektor sei aber zu erwarten. Als der Prozeßbevollmächtigte dann am 8. oder 9. November 1958 die von Arbeitsgerichtsrat W verfügte Ladung zum neuen Termin am 14. November 1958 erhielt, konnte er annehmen, daß W inzwischen entweder zum Landesarbeitsgerichtsdirektor ernannt oder erneut zum Hilfsrichter bestellt worden sei. Der Angelegenheit brauchte er nicht weiter nachzugehen. Denn dies von ihm zu erwarten, hieße die an die Sorgfalt eines Rechtsanwalts zu stellenden Anforderungen erheblich überspannen. Ein Rechtsanwalt ist im allgemeinen nicht verpflichtet, ohne zwingenden Anlaß interne Vorgänge beim Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Prozeßbevollmächtigte durfte sich deshalb darauf verlassen, daß die Bestimmung des neuen Termins in Ordnung war.

Bei dieser Sachlage mußte nicht erörtert werden, ob der hier in Rede stehende Mangel wegen seines Gewichtes für die Rechtsstaatlichkeit nicht vielleicht unverzichtbar ist.

Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, ohne daß auf die weiteren Verfahrensrügen des Klägers und die materielle Rechtslage einzugehen ist. Der Senat hat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht, die Sache an eine andere Kammer des Berufungsgerichts zurückzuverweisen.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherling

A. Wörner Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

